

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat
vereinigten Minister für Kulturfragen über das Urheberrecht
und die verwandten Schutzrechte

Ratsdok. 5718/91

266/91

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am
24. April 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Ein-
heitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Beschlußfassung des Rates ist für den 7. Juni 1991
vorgesehen.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG
DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN

über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN -

unter Bezugnahme auf das "Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung", das die Kommission den Mitgliedstaaten und den betreffenden Fachkreisen im Juni 1988 zur Diskussion vorgelegt hat;

eingedenk ihres sowohl auf der informellen Tagung der für Kulturfragen zuständigen Minister am 2. November 1989 in Blois als auch auf der Tagung des Rates vom 19. November 1990 geäußerten Wunsches, dass die Kommission eine umfassende Diskussion über die Fragen der Urheber-, Künstler- und Herstellerrechte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 anregt;

unter Bezugnahme auf die Erklärungen, die der Präsident der Kommission, Herr Jacques Delors, auf den Tagungen über die audiovisuellen Medien im Oktober 1989 in Paris abgegeben hat und denen zufolge die Kultur keine Ware wie alle anderen ist;

in der Erwägung, dass die von der Kommission für diesen Bereich vorzuschlagenden Harmonisierungsmaßnahmen den empfindlichen wirtschaftlichen Gleichgewichten in diesen Bereichen und den entscheidenden Auswirkungen dieser Harmonisierung auf die Unterstützung für das künstlerische Schaffen in Europa Rechnung tragen müssen;

unter Hinweis auf ihr Anliegen, dass die Verwirklichung des Binnenmarktes keine Bedrohung für die verschiedenen Ausprägungen der kulturellen Identität und die Vielfalt, die den Reichtum Europas ausmacht, darstellen darf;

266/91

in der Erwägung, dass die Kommission am 5. Dezember 1990 ihr Arbeitsprogramm auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Form einer Mitteilung mit dem Titel "Initiativen zum Grünbuch" angenommen und somit für die Gemeinschaft konkrete Perspektiven in diesem Bereich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes eröffnet hat;

unter Bezugnahme auf die drei ersten Dokumente, die die Kommission zur Diskussion vorgelegt hat:

- den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt der Mitgliedstaaten zur Berner Übereinkunft (revidierte Fassung von Paris) und dem Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961,
- den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten,
- die Arbeitsunterlage "Rundfunk und Urheberrecht im Binnenmarkt" betreffend die Ausstrahlung von Sendungen über Satellit und Kabelübertragungen -

verleihen ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die Kommission mit der Vorlage ihres Arbeitsprogramms ein Gesamtkonzept zu den Fragen betreffend die Harmonisierung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte angenommen hat;

äussern ihre Genugtuung darüber, dass die Kommission eindeutig ihren Willen bekundet hat, im Hinblick auf den Binnenmarkt ein hohes Schutzniveau für Urheber, Künstler und Hersteller in der gesamten Gemeinschaft anzustreben;

erinnern daran, dass durch die Anliegen betreffend die Kulturindustrien das vorrangige Interesse für die spezifischen Probleme der Kulturschaffenden, insbesondere die Auswirkungen auf ihre soziale Lage und die ausgewogenen Grundlagen für die Ausübung ihrer Tätigkeit, nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf;

erinnern ferner daran, dass der freie Warenverkehr auf keinen Fall den Persönlichkeitsrechten und den Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten der öffentlichen Darbietung der Werke Abbruch tun darf;

fordern, dass den besonderen Gleichgewichtsverhältnissen bei jeder kulturellen Tätigkeit, die an eine bestimmte Form des künstlerischen Ausdrucks und häufig an ein bestimmtes geographisches und sprachliches Verbreitungsgebiet - wie insbesondere im Falle des Kinos - gebunden ist, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und dass es den Mitgliedstaaten auch weiterhin möglich sein soll, diese Gleichgewichtsverhältnisse unter Einhaltung des Rom-Vertrags zu wahren;

fordern, die Auswirkungen klar zu evaluieren, die sich aufgrund der Annahme von Rechtsvorschriften auf die Bedingungen für die tatsächliche Ausübung der Rechte in bezug auf die Inhaber dieser Rechte ergeben könnten;

ersuchen die Kommission, die Bedingungen für die Verwertung der Rechte in Kürze zu untersuchen;

fordern, dass bei Verhandlungen mit Drittländern (Europäischer Wirtschaftsraum und mittel- und osteuropäische Länder) im Rahmen des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf die kulturelle Bedeutung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte Bezug genommen wird;

ersuchen die Kommission, in diesem Bereich für eine verstärkte Abstimmung mit dem Europarat Sorge zu tragen.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 266/91 (Beschluß)

04.06.91

Beschluß

des Bundesrates

- Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften -

zum

Entwurf einer Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Minister fr Kulturfragen ber das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte

Ratsdok. 5718/91

Der Bundesrat hat durch seine EG-Kammer am 4. Juni 1991 die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Der Beschlu ist gem § 45 i der Geschftsordnung des Bundesrates zustande gekommen.

Drucksache 266/91 (Beschluß)

Anlage

Entwurf einer Entschlieung

des Rates und der im Rat vereinigten Minister

fr Kulturfragen ber das Urheberrecht

und die verwandten Schutzrechte

1. Der Bundesrat begrt, da sich die fr Kulturfragen zustndigen Minister mit dem Urheberrecht befassen und damit die kulturelle Dimension des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte unterstreichen.
2. Der Bundesrat geht davon aus, da mit der vorgeschlagenen Beschlufassung noch keine Entscheidung ber die drei Dokumente der EG-Kommission getroffen wird, auf die Bezug genommen wird. Insbesondere hat der Bundesrat Zweifel, ob es der EWG-Vertrag ermglicht, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, vlkerrechtliche Vereinbarungen zu ratifizieren und diese anzuwenden. Der Bundesrat behlt sich weitere Stellungnahmen vor.